

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Mühlener Gruppe

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 14.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt
1,81 €

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
1,81 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.07.2024** in Kraft.

Mühlen, den 09.01.2024

gez. Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender